BISHERIGE DARSTELLUNG

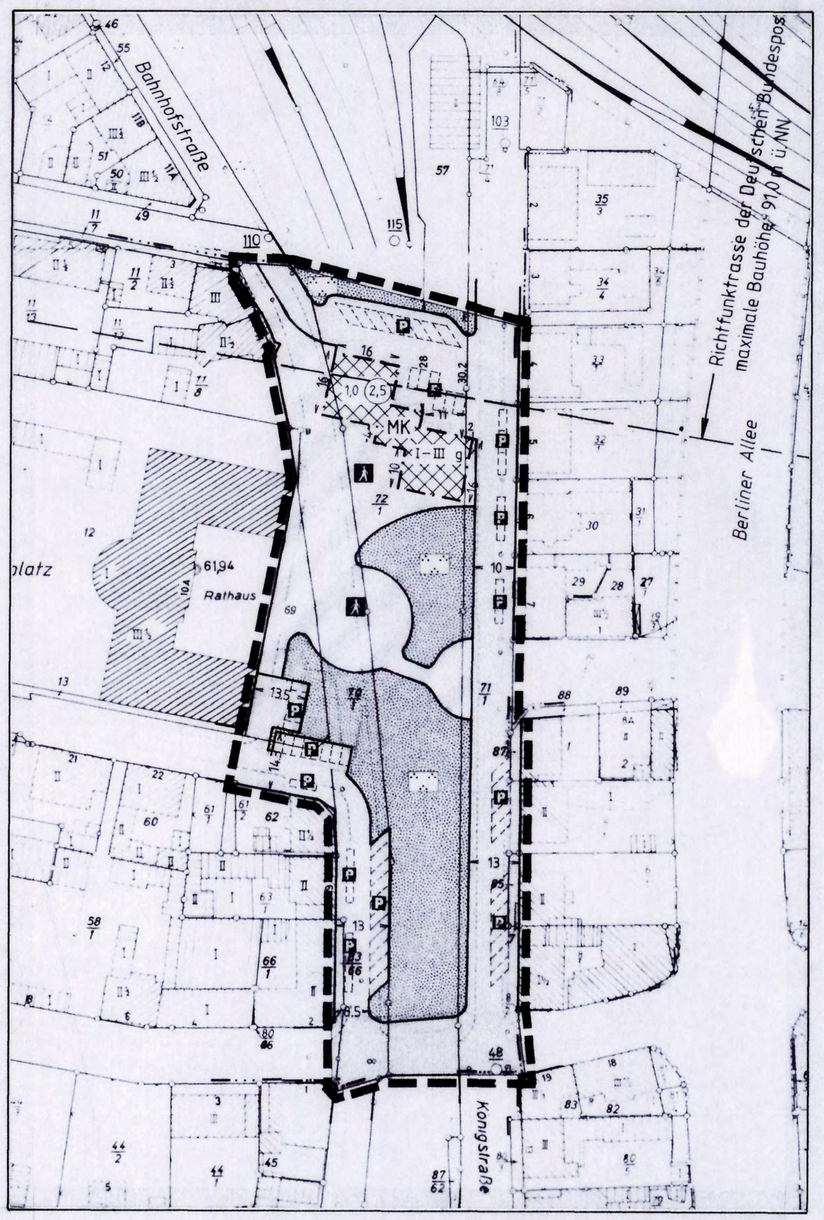

NEUE DARSTELLUNG

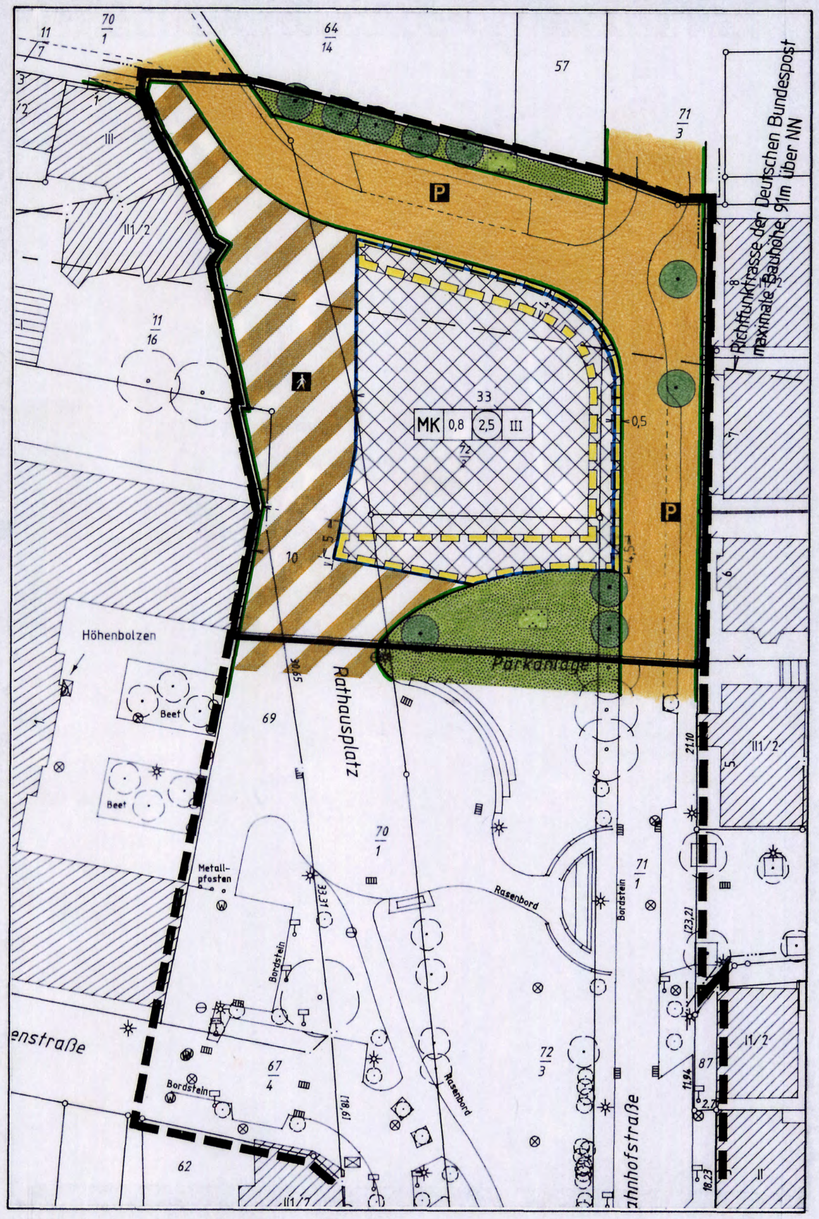

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90 vom 18.12.1990)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MK – Kerngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 Grundflächenzahl
(2,5) Geschoßflächenzahl
III Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

BAUGRENZEN

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche
Fußgängerbereich
Straßenbegrenzungslinie
P – Öffentliche Parkplatzfläche

GRÜNFLÄCHEN

Öffentliche Grünfläche
Parkanlage
Zu erhaltende Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Grenze des Änderungsbereichs
Mit Geh- und Fahrrechten für die Allgemeinheit und Leitungsrechten für die Versorgungsträger zu belastende Fläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.d.F.v. 27.01.90 ist die Traufhöhe baulicher Anlagen 74,10m ü. NN nicht zu überschreiten.

NACHRICHTLICHE ANGABEN

200m – Richtfunktrasse der Deutschen Bundespost mit Angaben der zulässigen Bebauungshöhe

KENNZEICHNUNG

Unter dem Plangebiet liegt der Salzstock Sehnde-Lehrte. Die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen sind gegeben. Es gilt die Erdfallkategorie 3 gem. Erlaß des Nieders. Sozialministers vom 23.02.1987 (Az.: 305.4-24 110/2-).
Das Plangebiet ist gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB ein Bereich, unter dem der Kali-Bergbau umgeht.

STADT LEHRTE, LANDKREIS HANNOVER

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Lehrte die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/77A bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Lehrte, den 24.01.95

(Siegel)

gez. Schmezko – Bürgermeister
gez. Rückert – Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: RK 6604 A,B
Gemarkung: Lehrte Flur: 30
Az.: 94142.11L
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 1994).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, den .....

Siegel

gez. H. Heubner – Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf der Änderung wurde ausgearbeitet vom Planungsamt der Stadt Lehrte.

Lehrte, den 20.01.95

gez. Bollwein – Planverfasser

Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 09.03.94 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.09.94 ortsüblich bekanntgemacht

Lehrte, den 24.01.95

gez. Rückert – Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 07.09.94 dem Entwurf der Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.09.94 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Änderung und der Begründung haben vom 05.10 bis 08.11.94 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lehrte, den 24.01.95

gez. Rückert – Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Lehrte hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.12.94 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lehrte, den 24.01.95

gez. Rückert – Stadtdirektor

Anzeige

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 07.02.95 angezeigt worden.
Für die Änderung wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ~~mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ nicht geltend gemacht. (Az.: 204.2-2110 2.2-00/77A.1-53/5/2/95).

Siegel

Hannover, den 20.04.95

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
gez. Roskosch

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Stadt Lehrte ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgabe/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die Änderung hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Lehrte, den .....

~~Stadtdirektor~~

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 11.05.95 im Amtsblatt Nr. 19 für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.
Die Bebauungsplanänderung ist damit am 11.05.95 in Kraft getreten.

Lehrte, den 06.06.95

gez. Rückert – Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nicht-geltend gemacht worden.

Lehrte, den .....

Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung sind Mängel der Abwägung nicht-geltend gemacht worden.

Lehrte, den .....

Stadtdirektor

Beglaubigung

Es wird hiermit beglaubigt, daß dieser Plan mit der Urschrift der Änderung übereinstimmt.

Lehrte, den .....

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Umgebung des Bebauungsplangebietes
(Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25000)

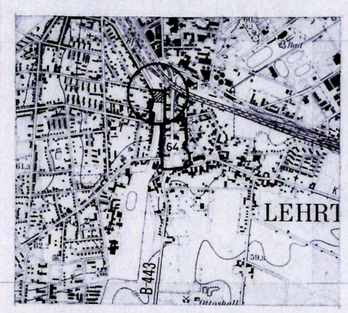

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung –

BEBAUUNGSPLAN NR. 00/77A „RATHAUSPLATZ" 1. ÄNDERUNG

Maßstab 1:1000 (alt) 1:500 (neu)